

Informationsblatt zum Studienfachwechsel für internationale Studenten/-innen (Drittstaatsangehörige) deutscher Hochschulen

Änderung der Fachrichtung vor Abschluss der ersten Ausbildung

Die Änderung der Fachrichtung des Studiums stellt grundsätzlich einen Wechsel des Aufenthaltszwecks dar. Folglich ist für das nunmehr beabsichtigte Studium eine neue Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, die zuvor erteilte Aufenthaltserlaubnis mit dem Wechsel der Fachrichtung erlischt.

Der Aufenthaltszweck wird bei einem Wechsel des Studienganges (z.B. Germanistik statt Romanistik) oder einem Wechsel des Studienfaches innerhalb desselben Studienganges (z.B. Haupt- oder Nebenfach italienisch statt französisch im Studiengang Romanistik) in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums nicht berührt.

Ein späterer Studiengang- oder Studienfachwechsel kann im Rahmen der zu treffenden Ermessenentscheidung zugelassen werden, wenn das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit abgeschlossen werden kann. Ein angemessener Zeitraum ist in der Regel nicht mehr gegeben, wenn das Studium unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistung und des dafür aufgewendeten Zeitbedarfs innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht abgeschlossen werden kann. Diese Regelungen gelten für einen Wechsel zwischen verschiedenen Hochschularten entsprechend (z.B. Wechsel von einem Universitätsstudium zu einem Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung).

Kein Fachrichtungswechsel

Ein Fachrichtungswechsel liegt nicht vor, wenn

- sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge zum Wechsel identisch sind *oder*
- darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden und die Hochschule schriftlich bestätigt, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang überwiegend angerechnet werden, *oder*
- wenn aus organisatorischen, das Studium betreffenden Gründen (z.B. Aufnahme nur zum Wintersemester) nach Ablauf der Studienvorbereitungsphase die Aufnahme des angestrebten Studiums nicht sofort möglich ist und daher die Zeit durch ein Studium in einem anderen Studiengang im Umfang von einem Semester überbrückt wird.

Wenn Sie einen Fachrichtungswechsel beantragen möchten, sprechen Sie bitte mit folgenden Unterlagen vor:

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- ausgefüllte Prüfbescheinigung
- formloser Antrag des Zweckwechsels

Kontaktdaten der Ausländerbehörde Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund

studententeam@stadtdo.de

Eine Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.